



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: QA-9962496-0275/2012-D

vom 14.05.2013

für

Herrn
Peter Stratmann
Velsen 16

48231 Warendorf

Standort der Anlage:
Velsen
48231 Warendorf

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagedaten	5
IV Bedingung	5
V Geltungsdauer	5
VI Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	8
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	10
6. Veterinärrecht	10
7. Straßenrecht	10
VII Hinweise	
1. Baurecht	11
2. Immissionsschutzrecht	11
3. Wasserrecht	12
4. Landschaftsrecht	12
5. Arbeitsschutzrecht	12
VIII Begründung	11
IX Kostenentscheidung	14
X Ihre Rechte	14

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.3.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstück 36 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Von der Forderung des § 32 BauO NRW, Gebäudetrennwände, wird abgewichen.

Die gem. § 32 BauO NRW zulässige Länge für einen Gebäudeabschnitt von 40 m wird bei einer Gebäudelänge von 90,70 m wesentlich überschritten. Die max. zulässige Grundfläche von 1600,00 m² für einen Gebäudeabschnitt wird ebenfalls um ca. 279,00 m² überschritten.

Die Abweichung ist vertretbar, da es sich um ein klar strukturiertes Gebäude handelt. Es gibt nur ein geringe Zahl von Nutzern, sowie keine Aufenthaltsräume in diesem Gebäude. Der angebaute Vorraum ist mittels Brandwand abgetrennt. Belange Dritter werden nicht berührt.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II Antragsunterlagen

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
2. Antrag vom 05.07.2012 mit Antragsformular, Formular 7, 2 Blatt
3. Formular 2 – 6, 15 Blatt
4. Kurzbeschreibung, 3 Blatt
5. Grundfließbild, 1 Blatt
6. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
7. Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 10.000
8. Deckblatt: Auflistung benachbarter Tierhaltungsbetriebe, 1 Blatt
9. Lageplan, Maßstab 1 : 1.000
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 11 Blatt
11. Angaben zu den Lüftern, 3 Blatt
12. Angaben zum Desinfektionsmittel Intersteril, 10 Blatt
13. Immissionsschutztechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft über die Geruchsimmissionssituation und die Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition vom 08.05.2012, 1 Hefter
14. Erklärung des Herrn Peter Stratmann zur Sanierung bzw. Erhöhung der Ablufführung im vorhandenen Mastschweinestall Nr. 1, 1 Blatt
15. Angaben zum Arbeitsschutz und Darstellung der Ex-Schutzzonen des Flüssiggasbehälters, 4 Blatt
16. Lieferverträge zur Abgabe von Hähnchenmist, 6 Blatt
17. Vertrag zur Aufnahme bzw. Abgabe von Biogasgärresten, 1 Blatt
18. Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse, 2 Blatt
19. Angaben zu den Abfällen, 5 Blatt
20. Angaben zur Nährstoffbilanzierung und zum Flächenverzeichnis, 11 Blatt
21. Angaben zur Abwasserwirtschaft, 3 Blatt
22. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 2 Blatt
23. Bauantrag (Formular), 2 Blatt
24. Verpflichtungserklärung zum Rückbau, 1 Blatt
25. Grundriss, Schnitt und Ansichten des Masthähnchenstalls, Maßstab 1 : 100
26. Grundriss und Schnitt des Stahlbetonerdbehälters, Maßstab 1 : 100
27. Grundriss und Schnitt des Flüssiggasbehälters, Maßstab 1 : 100
28. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
29. Baubeschreibung, 3 Blatt
30. Datenblätter für den Flüssiggasbehälter und Stahlbetonerdbehälter, 4 Blatt
31. Berechnung: Nutzfläche, bebaute Fläche, umbauter Raum und Baukosten, 3 Blatt
32. Brandschutzkonzept der W + W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz vom 03.05.2013, 1 Hefter
33. Prüfbericht der LGA zum Stahlbetonerdbehälter, 3 Blatt
34. Datenblatt der Fa. Bergolin
35. Angaben zum Betriebsgrundstück, Formular 13.1, 3 Blatt
36. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, 5 Blatt
37. Artenschutzprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer, 1 Hefter
38. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, 10 Blatt

III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich - neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen - auf die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalls - BE 5 - , so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Hähnchenmaststall Stallgebäude 1 Stallgebäude 2	Bestand Neubau	39.900 Mastplätze 39.900 Mastplätze
2	Futterzentrale, 3 Futtermittelsilos	Bestand	3 x 40 m ³
3	2 Stahlbetonerdbehälter	Bestand Neubau	13,9 m ³ 13,9 m ³
4	Heizung 2 Flüssiggasbehälter 2 Flüssiggasbehälter	Bestand Neubau	4.850 l 4.850 l

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Anlage 79.800 Masthähnchen gehalten werden.

IV Bedingungen

1. Vor der erstmaligen Aufstallung von Masthähnchen im neuen Hähnchenmaststall (Stall 2) ist die Erhöhung der Abluftkamine im vorhandenen Hähnchenmaststall (Stall 1) auf 12,75 m über Grund und die Sanierung der Ablufführung im Mastschweinestall Nr. 1 mit 600 Mastplätzen mit Erhöhung der Abluftkamine auf 13,00 m über Grund umzusetzen.
2. Die wegerechtliche Erschließung ist über die vorhandene Gemeindestraße vorgesehen. Neue Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße 830 werden nicht zugelassen.
3. Gemäß § 35 (5) BauGB ist die Rückbau-Baulast „Vel 28“, Az.: 1/13-2-BA, Bestandteil der Baugenehmigung. Sie wurde vom Antragsteller am 09.04.2013 unterzeichnet.

V Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

VI Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (neuer Hähnchenmaststall, Stallgebäude 2) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

Brandschutz:

- 2.1 Das Brandschutzkonzept (Fortschreibung) des Sachverständigenbüros W+W, Projektnummer 586/10/12 vom 03.05.2013 ist Bestandteil der Baugenehmigung und verbindlich einzuhalten. Darin beschriebene Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und baulich umzusetzen.
- 2.2 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen (Ziffer 3)
Die in den Planunterlagen dargestellte Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die Hofflächen und die Umfahrt um die Gebäude, sind entsprechend der Vorgaben der DIN 14090, einschließlich ihrer Befestigung und Radien auszuführen. (§ 18 (1) i.V.m. § 54 BauO NRW).
- 2.3 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen (Ziffer 7 und Ziffer 9)
Die Türen sind, wie unter Ziffer 7.3 des Brandschutzkonzeptes beschrieben, so anzuordnen, dass sie untereinander einen Abstand von weniger als 40 m aufweisen. Die Türen sind so anzuordnen, dass die Wurfweiten der Strahlrohre der Feuerwehr jede Stelle im Stall erreichen können. Hierzu sind in den Außenwänden der Stallgebäude zusätzliche Außentüren (mehr als die dargestellten 3 Türen) anzuordnen. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (2) BauO NRW).
- 2.4 Löschwasserversorgung (Ziffer 4)
Der im Brandschutzkonzept beschriebene, neu zu erstellende Löschwasserbrunnen ist entsprechend der Vorgaben der DIN 14220 herzustellen und so zu bemessen, dass eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden entnommen werden kann. Hierzu ist der Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle ein entsprechender Nachweis durch den Errichter des Löschwasserbrunnens zu erbringen. Die örtliche zuständige Feuerwehr ist nach Erstellung des Löschwasserbrunnens zu einer Saugprobe und Bestätigung der real entnehmbaren Löschwassermenge aus dem Löschwasserbrunnen zu beteiligen (Löschwassermengennachweis). Die Brandschutzdienststelle ist zur weiteren Planung des Löschwasserbrunnens im Vorfeld zu beteiligen. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 BauO NRW).

- 2.5 Dächer (Ziffer 6.7)
Die Bedachung des Zwischenbaus zwischen den Stallgebäuden ist als harte Bedachung gemäß § 35 (1) BauO NRW auszuführen.
- 2.6 Rettungswege (Ziffer 7.5)
Das Sektionaltor ist wie den Planunterlagen des Brandschutzkonzeptes dargestellt, als Rettungsweg, entsprechend den Angaben unter Ziffer 7.5 des Brandschutzkonzeptes zu kennzeichnen und entsprechend den Angaben unter Ziffer 7.4 des Brandschutzkonzeptes auszuführen. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (2) BauO NRW).
- 2.7 Aufstellung Gastank (Ziffer 10)
Die TRB 610 ist seit 01.01.2013 nicht mehr gültig. Da diese Richtlinie bei Eingang des Bauantrages mit Datum vom 22.11.2012 noch ihre Gültigkeit besaß, sind die Vorgaben der TRB 610, sowie der TRF 2012 einzuhalten und umzusetzen.
- 2.8 Aufstellung Gastank (Ziffer 10)
Die Gastanks sind so aufzustellen, dass die Flucht- und Rettungswege gemäß Ziffer 3.2.1.2 der TRB 610 ausreichende Abstände eingehalten werden. Die Vorgaben der BGR 104, der BGV D34/GUV-V D34 sind einzuhalten. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (2) BauO NRW).
- 2.9 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung /Ziffer 13)
Im Gebäude sind an augenfälligen und jederzeit gut zugänglichen Stellen in jedem Geschoss amtlich zugelassene Feuerlöscher (gemäß DIN EN 3), geeignet für die Brandklasse A, B, C aufzuhängen. Die Anzahl der Feuerlöscher ist entsprechend der „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133)“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu bemessen (min. 60 LE je Brandabschnitt). Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN 4844-2-Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (2) BauO NRW).
- Baurechtliche Nebenbestimmungen:**
- 2.10 Für das Bauvorhaben sind gemäß § 68 BauO NRW die folgend genannten bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
a) Nachweis der Standsicherheit (Statik), der von einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt werden.
- 2.11 Vor Baubeginn ist der durch eine hierfür zugelassene staatlich anerkannte Sachverständige oder einen hierfür zugelassenen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis (einschließlich statisch-konstruktivem Brandschutz) mit entsprechender Prüfbescheinigung der Unterer Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 68 BauO NRW / §8 Abs.1 BauPrüfVO).
Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bauleiterin/der Bauleiter (§ 59a BauO NRW) der Bauaufsichtsbehörde namentlich zu benennen (§ 57 (1) BauO NRW).
- 2.12 Mit der Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit ist eine hierfür zugelassene staatlich anerkannte Sachverständige oder ein hierfür zugelassener staatlich anerkannter Sachverständiger zu beauftragen (§ 81 BauO NRW). Die beauftragte Sachverständige

dige oder der beauftragte Sachverständige ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Zwischen- und Schlussberichte zur Bauüberwachung, beginnend mit der Abnahme der Fundamentbewehrung, sowie das abschließende Abnahmeprotokoll der Sachverständigen oder des Sachverständigen, sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung (§ 82 (1) BauO NRW) und vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 2.13 Für das Vorhaben ist die Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Gemäß § 82 BauO NRW ist mindestens 1 Woche vorher
- die Fertigstellung der Rohbauarbeiten
 - die abschließende Fertigstellung
- anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst nach Aushändigung der Benutzungsgenehmigung benutzt werden.
- 2.14 Die Zwischen- und Schlussberichte zur Bauüberwachung, beginnend mit der Abnahme der Fundamentbewehrung, sowie das abschließende Abnahmeprotokoll der Sachverständigen oder des Sachverständigen, sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung (§ 82 (1) BauO NRW) und vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.15 Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die folgend genannten Berichte der/des staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- a) Überwachungsbericht Standsicherheit

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Masthähnchen angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.2 Die Abluft der Masthähnchenställe BE 1 (Stall 1 und 2) ist über Abluftkamine (Zentrale Ablufführung über jeweils 10 Abluftkamine am westlichen Giebel), deren Austrittsstellen sich mindestens 12,75 m über dem Grund befinden so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Die Lüftungsanlage der Masthähnchenställe BE 1 (Stall 1 und 2) ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.4 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung von Masthähnchen im neuen Masthähnchenstall (Stall 2) ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.5 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage/ Entstaubungseinrichtung (z.B. Filtersack) ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage/

Entstaubungseinrichtung ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ (273 K; 1013 mbar) nicht überschreiten. Bis zu einem max. Massenstrom von 0,20 kg/h darf die Massenkonzentration im Abgas 0,15 g/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist dem Kreis Warendorf auf Verlangen z.B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen zu bestätigen.

- 3.6 Beim Entmisten der Hähnchenmastställe darf kein Hähnchenmist auf dem Anlagengelände zwischengelagert werden. Der Hähnchenmist ist nach dem Mastdurchgang zu verladen und abzutransportieren.

4. Wasserrecht

- 4.1 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Reinigungswasser aus Mastställen) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt, z. B. HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch ein sachkundiges Unternehmen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.) wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen:

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
(b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.2 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.3 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.4 Die Bodenflächen des Maststalles sind entsprechend der DIN 1045 mit wasserundurchlässigem Beton auszuführen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Bauherr im Rahmen der Bauendabnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5 Der Stahlbetonbehälter für das Reinigungswasser ist entsprechend der DIN 1045 flüssigkeitsdicht auszuführen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Bauendabnahme vorzulegen.
- 4.6 Die Lagerung des anfallendes Hühnerkots auf Ackerflächen oder Uferrandstreifen ist **nicht** gestattet

4.7 Vor der landbaulichen Verwertung des anfallenden Reinigungswassers hat eine Vermischung mit Gülle in einem Güllehochbehälter / Güllekeller auf dem Hof Stratmann, Velsen 16, 48231 Warendorf zu erfolgen.

4.8 Hinsichtlich der erforderlichen Grundwasserentnahme bzw. der erforderlichen Niederschlagswasserbeseitigung hat der Antragssteller binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bestandskraft der Änderungsgenehmigung entsprechende Änderungsanträge gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, zu stellen.

5. Landschaftsrecht

5.1 Die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist fachtechnisch richtig und wird anerkannt. Die Bilanzierung ist somit Bestandteil des Antrages und ist in die Genehmigung mit aufzunehmen.

5.2 Die bezeichneten Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszuführen. Hierzu sind nur standortgerechte Laubgehölze zu verwenden wie Stieleiche, Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Eberesche, Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche, Gem. Schneeball und Hundsrose; Mindestgröße 80 cm.

5.3 Die Pflanzungen sind spätestens nach der Fertigstellung des Vorhabens in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom **01.11.** bis zum **31.03.** des jeweiligen Jahres.

5.4 Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall von mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

5.5 Bei Ausführung der Baumaßnahme sind die in der vorliegenden Artenschutzprüfung benannten Maßnahmenpunkte zu beachten bzw. umzusetzen.

6. Veterinärrecht

6.1 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben wird, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei die Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden. Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux betragen, wobei mindestens 80 % der Nutzfläche ausgeleuchtet sein müssen.

6.2 Die Besatzdichte darf im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge 35 kg/m² nicht überschreiten, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Außerdem darf die Besatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten.

7. Straßenrecht

7.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 830 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.

- 7.2 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 830 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

VI Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.
- 1.2 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Ziffer 13)
Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.
- 1.3 Wird ein Gebäude errichtet oder in seinen Außenmaßen verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten die erforderliche Einmessung durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder die Katasterbehörde (Kreis Warendorf) durchführen zu lassen (VermKatG).

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur

Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2.5 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

3. Wasserrecht

- 3.1 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Landschaftsrecht

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

VII Begründung

Mit Schreiben vom 19.06.2012 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen gemäß Ziffer 7.1, Spalte 1, Buchstabe c), des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt.

Nach in Kraft treten der geänderten 4. BImSchV am 02.05.2013 handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen gemäß Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Antragsunterlagen mussten ergänzt und überarbeitet werden. Die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen wurden am 06.11.2012 vorgelegt. Der Antrag (das Antragsformular nach dem BImSchG) datiert vom 05.07.2012. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Fachbehörden mussten die Antragsunterlagen nochmals ergänzt werden; zum Brandschutz wurden letztmalig mit Datum vom 03. Mai 2013 Unterlagen vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Warendorf wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2013 vorgelegt.

Beantragt werden neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Hähnchenmaststalls – Stallgebäude 2 – . Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Anlage 79.800 Masthähnchen gehalten werden.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage wird der Schwellenwert der Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - überschritten. Tierplätze, die vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden, sind gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG beim Bestand nicht zu berücksichtigen. Vor dem 14.03.1999 waren keine Tierplätze genehmigt.

Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß §§ 3a bis 3c) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 23.11.2012 im Amtsblatt Nr. 47 des Kreises Warendorf.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 47 vom 23.11.2012 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Westfälische Nachrichten" und die "Die Glocke" erfolgte am 24.11.2012 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 03.12.2012 bis 01.01.2013 beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.23 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegen.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Planung und Naturschutz
2. Stadt Warendorf als Planungsträger und Untere Bauaufsichtsbehörde

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Warendorf als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.12.2012 bis einschließlich 16.01.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV und VI dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufungsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Johannes Lefken
Kreisbauamtsrat

Anlagen

- Fundstellenübersicht
- Vordruck: Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen
- Formular: Anzeige über den Baubeginn
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung und Inbetriebnahme
- Vordruck: Baustellenschild